

1. Offenlegungsindex	4
2. Vorbemerkung	5
3. Schlüsselparameter (Artikel 438 b und Artikel 447 CRR II)	8
4. Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 CRR II)	10
5. Liquiditätsanforderungen (Artikel 451a CRR II)	12
A Anhang	14

1. Offenlegungsindex

CRR II ARTIKEL	KAPITEL	TABELLEN- NUMMER	TABELLENBEZEICHNUNG GEM. DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2021/637	SEITE IN DIESEM BERICHT
447	3. Schlüsselparameter	1	EU KM1	8 und 9
438	4. Eigenmittelanforderungen	2	EU OV1	10
438	4. Eigenmittelanforderungen	3	EU CR8	11
438	4. Eigenmittelanforderungen	4	EU CCR7	11
438	4. Eigenmittelanforderungen	5	EU MR2-B	11
451a	5. Liquiditätsanforderungen	6	EU LIQ1	12 bis 13
451a	5. Liquiditätsanforderungen	7	EU LIQB	13

2. Vorbemerkung

Die UniCredit Bank AG (HVB)

Die UniCredit Bank AG (HVB), München, entstand 1998 durch die Fusion der Bayerischen Vereinsbank Aktiengesellschaft mit der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank Aktiengesellschaft und ist die Muttergesellschaft der HVB Group mit Sitz in München. Seit November 2005 ist die HVB ein verbundenes Unternehmen der UniCredit S.p.A. (UniCredit), Mailand, Italien und damit seitdem als Teilkonzern ein wesentlicher Bestandteil der UniCredit Gruppe.

Seit September 2008 (Eintragung der in der ordentlichen Hauptversammlung im Juni 2007 beschlossenen Übertragung der Aktien der außenstehenden Aktionäre der HVB auf die UniCredit nach § 327a Aktiengesetz (AktG) in das Handelsregister) hält die UniCredit 100% des Grundkapitals der HVB. Der Börsenhandel der HVB-Aktie wurde damit eingestellt. Die HVB ist als kapitalmarktorientiertes Unternehmen aber auch weiterhin als Emittentin von Fremdkapital wie zum Beispiel Pfandbriefen, Schuldverschreibungen oder Zertifikaten an Wertpapierbörsen notiert.

Weitergehende Darstellungen und Entwicklungen zur HVB bzw. zur HVB Group können in erster Linie den jeweiligen Geschäftsberichten für 2020, den Offenlegungsberichten der HVB zum 31. Dezember 2020 bzw. 30. Juni 2021 sowie dem Halbjahresfinanzbericht der HVB Group zum 30. Juni 2021 entnommen werden. So enthält insbesondere der Offenlegungsbericht zum 31. Dezember 2020 in Kapitel 2 Aussagen zu den allgemeinen Grundsätzen der Offenlegung.

Darüber hinaus erstellt die HVB zu den Stichtagen 31. März, 30. Juni bzw. 30. September unterjährige Offenlegungsberichte gemäß Teil 8 der CRR II. Diese werden auf der Internetseite der HVB (www.hypovereinsbank.de) unter „ÜBER UNS“ → „Investor Relations“ → „Berichte“ veröffentlicht.

Anforderungen an eine unterjährige Offenlegung und deren Umfang

Grundsätzlich sieht Artikel 6 Abs. 3 CRR II zunächst vor, dass kein Institut, welches entweder Mutterunternehmen oder Tochterunternehmen ist und in die Konsolidierung nach Artikel 18 CRR II einbezogen ist, eine Offenlegung gemäß Teil 8 der CRR II (Artikel 431 bis 455 CRR II) auf Einzelbasis vornehmen muss.

Als Konkretisierung regelt Artikel 13 Abs. 1 CRR II, dass große Tochterunternehmen (Artikel 4 Abs. 1 Nr. 147 CRR II) von EU-Mutterinstituten die Informationen nach den Artikeln 437 (Eigenmittel unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen des Artikels 492 CRR II), 438 (Eigenmittelanforderungen), 440 (antizyklische Kapitalpuffer), 442 (Kredit- und Verwässerungsrisiko), 450 (Vergütungspolitik), 451 (Verschuldung), 451a (Liquiditätsanforderungen) und 453 (Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken) CRR II auf Einzelbasis oder auf teilkonsolidierter Basis offenlegen.

Die HVB ist innerhalb der UniCredit Gruppe ein großes Tochterunternehmen gemäß Artikel 13 Abs. 1 CRR II und kommt mit diesem Bericht den zuvor genannten Offenlegungsverpflichtungen auf Einzelbasis zum 30. September 2021 (Berichtsstichtag) nach. Basis des Berichts sind die nach den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) ermittelten Zahlen, da diese derzeit die Grundlage für die Erstellung der Meldungen u.a. zu den Eigenmitteln und der Eigenmittelausstattung gemäß Common Reporting Framework (COREP) bzw. Financial Reporting Framework (FINREP) für die HVB sind. Weitere unterjährige Offenlegungsanforderungen nach § 26a KWG bestehen für die HVB nicht.

Die Häufigkeit der Offenlegung von Angaben ist in den zum 28. Juni 2021 in Kraft getretenen aktualisierten Artikeln 433 und 433a Absatz 1 CRR II geregelt. So hat die HVB als großes Institut und großes Tochterunternehmen (Artikel 4 Abs. 1 Nr. 146, 147 CRR II) in Verbindung mit Artikel 13 Abs. 1 CRR II folgende Angaben jährlich zu veröffentlichen:

- Offenlegung der Vergütungspolitik: Artikel 450 CRR II

2. Vorbemerkung (FORTSETZUNG)

Folgende Angaben sind halbjährlich zu veröffentlichen:

- Offenlegung von Eigenmitteln: Artikel 437 Buchstabe a CRR II;
- Offenlegung von Eigenmittelanforderungen und risikogewichteten Positionsbeträgen: Artikel 438 Buchstabe e CRR II;
- Offenlegung von antizyklischen Kapitalpuffern: Artikel 440 CRR II;
- Offenlegung des Kredit- und des Verwässerungsrisikos: Artikel 442 Buchstaben c, e, f und g CRR II;
- Offenlegung der Verschuldungsquote: Artikel 451 Absatz 1 Buchstaben a und b CRR II;
- Offenlegung von Liquiditätsanforderungen: Artikel 451a Absatz 3 CRR II;
- Offenlegung der Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken: Artikel 453 Buchstaben f bis j CRR II;

Folgende Angaben sind quartalsweise zu veröffentlichen:

- Offenlegung von Eigenmittelanforderungen und risikogewichteten Positionsbeträgen: Artikel 438 Buchstaben d und h CRR II;
- Offenlegung von Liquiditätsanforderungen: Artikel 451a Absatz 2 CRR II.

Analog zur jährlichen Offenlegung erfolgen die vierteljährlichen Veröffentlichungen des Offenlegungsberichts gemäß den zum 1. Januar 2014 in Kraft getretenen und zwischenzeitlich überarbeiteten aufsichtsrechtlichen Anforderungen des Basel III-Regelwerks (CRR II, CRD V, KWG). Diese Anforderungen werden ergänzt um zum Berichtsstichtag in Kraft getretene bzw. im Rahmen der Offenlegung anzuwendende technische Durchführungsstandards (Implementing Technical Standards, ITS), technische Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards, RTS) bzw. EBA-Leitlinien (Guidelines) und Empfehlungen (Recommendations). Am 28. Juni 2021 ist die Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegung der in Teil 8 Titel II und III CRR II genannten Informationen in Kraft getreten. Um den Instituten einen umfassenden, integrierten Satz an einheitlichen Offenlegungsformaten, Meldebögen und Tabellen zur Verfügung zu stellen und eine Offenlegung von hoher Qualität zu gewährleisten, wurden die technischen Standards für die Offenlegung allesamt in einem einzigen Rechtsakt eingeführt und damit auch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013, die Delegierte Verordnung (EU) 2015/1555, die Durchführungsverordnung (EU) 2016/200 und die Delegierte Verordnung (EU) 2017/2295 aufgehoben.

Die Offenlegung erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 434 Abs. 1 CRR II elektronisch in einem einzigen Medium bzw. an einer einzigen Stelle. Nach Artikel 431 Abs. 3 S. 2 und 3 CRR II hat Herr Ljubisa Tesic in seiner Funktion als Chief Financial Officer (CFO) der HVB schriftlich bescheinigt, dass die nach Teil 8 CRR II vorgeschriebenen Offenlegungen im Einklang mit den förmlichen Verfahren und internen Abläufen, Systemen und Kontrollen vorgenommen wurden. Die wichtigsten Elemente der förmlichen Verfahren, die die HVB anwendet, um den Offenlegungspflichten nachzukommen, sind die Überprüfung der Offenlegungsinhalte mittels der im internen Kontrollsystem (IKS) dokumentierten Prozesse und die Abstimmung mit den bankaufsichtlichen Meldungen FINREP (Financial Reporting) und COREP (Common Reporting) sowie den veröffentlichten Abschlüssen der HVB.

Unterjährige Offenlegung gemäß Teil 8 der CRR II auf konsolidierter Ebene durch die UniCredit

Teil 8 der CRR II sieht darüber hinaus vor, dass die UniCredit als Mutterunternehmen der HVB eine unterjährige Offenlegung auf Ebene der übergeordneten Mutter veröffentlicht. Diese Veröffentlichungen der UniCredit Gruppe können auf der Internetseite der UniCredit (www.unicreditgroup.eu) unter „INVESTORS“ → „Third Pillar of Basel 2 and 3“ abgerufen werden.

Anmerkungen und Erläuterungen

In diesem Bericht können sich bei Summenbildungen geringfügige Abweichungen aufgrund von Rundungen ergeben.

Alle Betragsangaben, sofern nicht anders angegeben, erfolgen in Millionen Euro (Mio €).

Grundsätzlich erfolgt die Veröffentlichung dieses Berichts unter Berücksichtigung des Jahresabschlusses der HVB zum 31. Dezember 2020, des Halbjahresfinanzberichts der HVB Group zum 30. Juni 2021, des Datenstands für die bankaufsichtliche Meldung zu den Eigenmitteln, den Eigenmittelanforderungen, den Liquiditätsanforderungen und der Verschuldungsquote (Leverage Ratio) der HVB (das heißt COREP-Meldung, sofern nicht anders angegeben) sowie des Datenbestands aus dem Financial Reporting Framework (das heißt FINREP-Meldung) zum Berichtsstichtag. In einigen wenigen Fällen können sich diese Daten aufgrund der zeitlichen Differenz zwischen finaler Erstellung bzw. Verabschiedung, der Veröffentlichung der genannten Berichte und der Abgabe der aufsichtsrechtlichen Meldungen an die zuständigen Aufsichtsbehörden zum oben genannten Berichtsstichtag unterscheiden.

Sofern in einer der nachfolgenden Tabellen Daten sowohl für den aktuellen als auch für einen vorangegangenen Berichtsstichtag angegeben werden, gilt der vorangegangene Berichtsstichtag (bzw. Berichtszeitraum) immer entsprechend der für die Tabelle geltenden Häufigkeit der Offenlegung.

Allgemeine Kreditrisikoanpassungen im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 183/2014 zur Festlegung der Berechnung der spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen bestehen in Form von Vorsorgereserven für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340f HGB. Gemäß § 340f Abs. 4 HGB müssen Angaben über die Bildung und Auflösung von Vorsorgereserven weder im Jahresabschluss, Lagebericht, Konzernabschluss, Konzernlagebericht noch – in analoger Anwendung dieses Paragraphen – im Offenlegungsbericht gemacht werden.

Eine Prüfung der veröffentlichten Angaben durch den Abschlussprüfer findet nicht statt.

Anmerkungen zu Covid-19

Im ersten Quartal 2020 hat der EZB-Rat der Europäischen Zentralbank (EZB) eine Reihe von Maßnahmen beschlossen, um sicherzustellen, dass seine direkt beaufsichtigten Banken angesichts der wirtschaftlichen Auswirkungen des Covid-19-Virus weiterhin ihre Rolle bei der Finanzierung der Realwirtschaft erfüllen können.

Darüber hinaus hat die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) mehrere Erklärungen abgegeben, um eine Reihe von Auslegungsaspekten hinsichtlich der Funktionsweise des aufsichtsrechtlichen Rahmens in Bezug auf die Klassifizierung von Kreditausfällen, die Ermittlung von gestundeten Risikopositionen und deren Bilanzierung zu erläutern. Diese Klarstellungen tragen dazu bei, die Kohärenz und Vergleichbarkeit der Risikomessung im gesamten EU-Bankensektor sicherzustellen, die für die Überwachung der Auswirkungen der aktuellen Krise von entscheidender Bedeutung sind.

Die einzelnen europäischen Länder haben diverse Maßnahmen zur Stützung der Wirtschaft erlassen. In Deutschland wurde das Gesetz „Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche“ aktualisiert, das die Möglichkeit eines Moratoriums für Kreditzahlungen von Privatpersonen und kleinen Unternehmen an Banken für den Zeitraum 1. April bis 30. Juni 2020 dargelegt hat (Artikel 240). Des Weiteren wurden Förderprogramme aufgesetzt.

3. Schlüsselparameter (Artikel 438 b und Artikel 447 CRR II)

Die Tabelle „EU KM1 – Schlüsselparameter (Artikel 438 b) und Artikel 447 CRR II“ enthält eine Übersicht im Zeitablauf mit den wesentlichen Kennzahlen und Anforderungen, die von der HVB zu erfüllen sind.

Tabelle 1: EU KM1 Schlüsselparameter (Artikel 438 b) und Artikel 447 CRR II)

		a	b	c	d	e
		30.9.2021	30.6.2021	31.3.2021	31.12.2020	30.9.2020
Verfügbare Eigenmittel (Beträge)						
1	Hartes Kernkapital (CET1)	13.515	13.490	13.506	13.516	13.265
2	Kernkapital (T1)	15.215	15.190	15.206	15.216	13.265
3	Gesamtkapital	16.508	16.440	16.445	16.440	14.450
Risikogewichtete Positionsbeträge						
4	Gesamtrisikobetrag	76.856	79.545	74.847	74.063	77.530
Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)						
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	17,6%	17,0%	18,0%	18,2%	17,1%
6	Kernkapitalquote (%)	19,8%	19,1%	20,3%	20,5%	17,1%
7	Gesamtkapitalquote (%)	21,5%	20,7%	22,0%	22,2%	18,6%
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)						
EU 7a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	0%	0%			
EU 7b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0%	0%			
EU 7c	Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0%	0%			
EU 7d	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	8%	8%			
Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)						
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,50%	2,50%			
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	0,00%	0,00%			
9	Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0,02%	0,02%			
EU 9a	Systemrisikopuffer (%)	0,00%	0,00%			
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)	0,00%	0,00%			
EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)	0,00%	0,00%			
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	2,52%	2,52%			
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	10,52%	10,52%			
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	11%	10%			

		a	b	c	d	e
		30.9.2021	30.6.2021	31.3.2021	31.12.2020	30.9.2020
Verschuldungsquote						
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	k.A.	347.137	371.406	350.588	386.542
14	Verschuldungsquote (%)	k.A.	4,38%	4,09%	4,24%	3,43%
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)						
EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	k.A.	0,00%			
EU 14b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	k.A.	0,00%			
EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	k.A.	3,14%			
Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)						
EU 14d	Puffer bei der Verschuldungsquote (%)	k.A.	0,00%			
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (%)	k.A.	3,14%			
Liquiditätsdeckungsquote						
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	64.601	65.072			
EU 16a	Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	76.418	72.937			
EU 16b	Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	36.054	34.199			
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	40.365	38.738			
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	160%	168%			
Strukturelle Liquiditätsquote						
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	k.A.	205.236			
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	k.A.	172.367			
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	k.A.	119,1%			

Auf Grund der erstmaligen Offenlegung von Daten ab dem 30. Juni 2021 werden teilweise keine Daten für Vorperioden in obiger Tabelle offengelegt. Die mit "k.A." (keine Angabe) gekennzeichneten Informationen werden jährlich bzw. halbjährlich offengelegt. Einige Daten per 30. Juni 2021 wurden aktualisiert.

4. Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 CRR II)

In diesem Kapitel werden quantitative Informationen über Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 438 CRR II offengelegt.

Die nachfolgende Tabelle „EU OV1 Übersicht über die Gesamtrisikobeträge (Artikel 438 (d) CRR II)“ stellt eine Übersicht über die gesamten RWA dar, die gemäß Artikel 92 CRR II den Nenner der risikobasierten Eigenmittelanforderungen bilden.

Tabelle 2: EU OV1 Übersicht über die Gesamtrisikobeträge (Artikel 438 (d) CRR II)

		GESAMTRISIKOBETRAG (TREA)		EIGENMITTEL- ANFORDERUNGEN INSGESAMT
		a	b	c
		30.9.2021	30.6.2021	30.9.2021
1	Kreditrisiko (ohne Gegenparteiausfallrisiko)	51.746	53.400	4.140
2	Davon: Standardansatz	2.995	2.620	240
3	Davon: IRB-Basisansatz (F-IRB)	1.906	2.285	152
4	Davon: Slotting-Ansatz	—	—	—
EU 4a	Davon: Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz	547	583	44
5	Davon: Fortgeschrittener IRB-Ansatz (A-IRB)	44.258	45.640	3.541
6	Gegenparteiausfallrisiko – CCR	8.649	8.901	692
7	Davon: Standardansatz	1.389	1.689	111
8	Davon: Auf einem internen Modell beruhende Methode (IMM)	6.204	5.927	496
EU 8a	Davon: Risikopositionen gegenüber einer CCP	148	184	12
EU 8b	Davon: Anpassung der Kreditbewertung (CVA)	1.041	1.267	83
9	Davon: Sonstiges CCR	– 133	– 166	– 11
10	Entfällt			
11	Entfällt			
12	Entfällt			
13	Entfällt			
14	Entfällt			
15	Abwicklungsrisiko	—	2	—
16	Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach Anwendung der Obergrenze)	3.314	3.342	265
17	Davon: SEC-IRBA	—	—	—
18	Davon: SEC-ERBA (einschl. IAA)	3.083	3.077	247
19	Davon: SEC-SA	210	245	17
EU 19a	Davon: 1250%/Abzug	21	20	2
20	Positions-, Währungs- und Warenpositionsrisiken (Marktrisiko)	5.739	6.497	459
21	Davon: Standardansatz	144	131	12
22	Davon: IMA	5.595	6.365	448
EU 22a	Großkredite	—	—	—
23	Operationelles Risiko	7.429	7.423	594
EU 23a	Davon: Basisindikatoransatz	—	—	—
EU 23b	Davon: Standardansatz	—	—	—
EU 23c	Davon: Fortgeschrittener Messansatz	7.429	7.423	594
24	Beträge unter den Abzugsschwellenwerten (mit einem Risikogewicht von 250%)	89	89	7
25	Entfällt			
26	Entfällt			
27	Entfällt			
28	Entfällt			
29	Gesamt	76.856	79.545	6.149

Tabelle 3: EU CR8 RWA-Flussrechnung der Kreditrisiken gemäß IRB-Ansatz (Artikel 438 (h) CRR II)

		RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG
		a
1	Risikogewichteter Positionsbetrag am Ende der vorangegangenen Berichtsperiode	45.640
2	Umfang der Vermögenswerte (+/-)	- 437
3	Qualität der Vermögenswerte (+/-)	- 1.158
4	Modellaktualisierungen (+/-)	- 59
5	Methoden und Politik (+/-)	—
6	Erwerb und Veräußerung (+/-)	—
7	Wechselkursschwankungen (+/-)	121
8	Sonstige (+/-)	150
9	Risikogewichteter Positionsbetrag am Ende der Berichtsperiode	44.258

Tabelle 4: EU CCR7 – RWEA-Flussrechnungen von CCR-Risikopositionen nach der IMM (Artikel 438 (h) CRR II)

		a
		RWEA
1	RWEA am Ende des vorangegangenen Offenlegungszeitraums	5.927
2	Umfang der Vermögenswerte	146
3	Bonitätsstufe der Gegenparteien	83
4	Modellaktualisierungen (nur IMM)	6
5	Methodik und Regulierung (nur IMM)	—
6	Erwerb und Veräußerung	—
7	Wechselkursschwankungen	26
8	Sonstige	16
9	RWEA am Ende des aktuellen Offenlegungszeitraums	6.204

Tabelle 5: EU MR2-B – RWEA-Flussrechnung der Marktrisiken bei dem auf internen Modellen basierenden Ansatz (IMA) (Artikel 438 (h) CRR II)

		a	b	c	d	e	f	g
		VAR	SVAR	IRC	MESSUNG DES GESAMT- RISIKOS	SONSTIGE	RWEAS INSGESAMT	EIGENMITTEL- ANFORDER- UNGEN INSGESAMT
1	RWEAs am Ende des vorangegangenen Zeitraums	587	2.479	3.299	—	—	6.365	509
1a	Regulatorische Anpassungen	- 397	- 1.596	- 45	—	—	- 2.038	- 163
1b	RWEAs am Ende des vorangegangenen Quartals (Tagesende)	190	884	3.254	—	—	4.328	346
2	Entwicklungen bei den Risikoniveaus	1	48	- 533	—	—	- 485	- 39
3	Modellaktualisierungen/-änderungen	—	—	—	—	—	—	—
4	Methoden und Grundsätze	—	—	—	—	—	—	—
5	Erwerb und Veräußerungen	—	—	—	—	—	—	—
6	Wechselkursschwankungen	5	- 291	—	—	—	- 286	- 23
7	Sonstige	—	—	—	—	—	—	—
8a	RWEAs am Ende des Offenlegungszeitraums (Tagesende)	203	806	2.680	—	—	3.689	295
8b	Regulatorische Anpassungen	390	1.431	86	—	—	1.906	153
8	RWEAs am Ende des Offenlegungszeitraums	593	2.237	2.766	—	—	5.595	448

5. Liquiditätsanforderungen (Artikel 451a CRR II)

Die folgenden Tabellen enthalten die Angaben für die UniCredit Bank AG (Einzelinstitut) zu den Liquiditätsanforderungen gemäß Artikel 451a Abs. 2 CRR II.

Tabelle 6: EU LIQ1 – Quantitative Angaben zur LCR (Artikel 451a Abs. 2 CRR II)

		a	b	c	d	e	f	g	h
		UNGEWICHTETER GESAMTWERT (DURCHSCHNITT)				GEWICHTETER GESAMTWERT (DURCHSCHNITT)			
EU 1a	Quartal endet am 30.09.2021	30.9.2021	30.6.2021	31.3.2021	31.12.2020	30.9.2021	30.6.2021	31.3.2021	31.12.2020
EU 1b	Anzahl der bei der Berechnung der Durchschnittswerte verwendeten Datenpunkte	12	12			12	12		
HOCHWERTIGE LIQUIDE VERMÖGENSWERTE									
1	Hochwertige liquide Vermögenswerte insgesamt (HQLA)					64.601	65.072		
MITTELABFLÜSSE									
2	Privatkundeneinlagen und Einlagen von Kleinen Geschäftskunden, davon:	59.021	58.399			4.713	4.631		
3	<i>Stabile Einlagen</i>	21.296	20.856			1.065	1.043		
4	<i>Weniger stabile Einlagen</i>	24.776	24.658			3.394	3.378		
5	Unbesicherte großvolumige Finanzierung	66.393	63.578			28.666	27.587		
6	<i>Operative Einlagen (alle Gegenparteien) und Einlagen in Netzwerken von Genossenschaftsbanken</i>	24.319	23.142			5.948	5.657		
7	<i>Nicht operative Einlagen (alle Gegenparteien)</i>	41.280	39.667			21.924	21.161		
8	<i>Unbesicherte Schuldtitel</i>	794	769			794	769		
9	<i>Besicherte großvolumige Finanzierung</i>					9.368	8.785		
10	Zusätzliche Anforderungen	72.080	71.561			25.042	24.785		
11	<i>Abflüsse im Zusammenhang mit Derivate-Risikopositionen und sonstigen Anforderungen an Sicherheiten</i>	13.933	13.826			13.489	13.326		
12	<i>Abflüsse im Zusammenhang mit dem Verlust an Finanzmitteln aus Schuldtiteln</i>	244	183			244	183		
13	<i>Kredit- und Liquiditätsfazilitäten</i>	57.903	57.552			11.309	11.276		
14	Sonstige vertragliche Finanzierungsverpflichtungen	5.940	5.387			5.872	5.387		
15	Sonstige Eventualfinanzierungsverpflichtungen	60.054	59.732			2.076	1.763		
16	GESAMTMITTELABFLÜSSE					76.418	72.937		
MITTELZUFLÜSSE									
17	Besicherte Kreditvergabe (z. B. Reverse Repos)	30.476	26.867			11.444	10.470		
18	Zuflüsse von in vollem Umfang bedienten Risikopositionen	13.069	13.292			9.724	9.934		
19	Sonstige Mittelzuflüsse	19.068	18.122			14.646	13.795		

		a	b	c	d	e	f	g	h
		UNGEWICHTETER GESAMTWERT (DURCHSCHNITT)				GEWICHTETER GESAMTWERT (DURCHSCHNITT)			
EU-19a	(Differenz zwischen der Summe der gewichteten Zuflüsse und der Summe der gewichteten Abflüsse aus Drittländern, in denen Transferbeschränkungen gelten oder die auf nichtkonvertierbare Währungen lauten)								
EU-19b	(Überschüssige Zuflüsse von einem verbundenen spezialisierten Kreditinstitut)								
20	GESAMTMITTELZUFLÜSSE	62.613	58.281			35.814	34.199		
EU-20a	<i>Vollständig ausgenommene Zuflüsse</i>	—	—			—	—		
EU-20b	<i>Zuflüsse mit der Obergrenze von 90%</i>	—	—			—	—		
EU-20c	<i>Zuflüsse mit der Obergrenze von 75%</i>	47.874	44.612			36.054	34.199		
	BEREINIGTER GESAMTWERT								
EU-21	LIQUIDITÄTSPUFFER					64.601	65.072		
22	GESAMTE NETTOMITTELABFLÜSSE					40.365	38.738		
23	LIQUIDITÄTSDECKUNGSQUOTE					160%	168%		

Auf Grund der erstmaligen Offenlegung von Daten ab dem 30. Juni 2021 werden keine Daten für Vorperioden in obiger Tabelle offengelegt.

Tabelle 7: EU LIQB zu qualitativen Angaben zur LCR, die Meldebogen EU LIQ1 ergänzt (Artikel 451a Abs. 2 CRR II)

QUALITATIVE ANGABEN		
a)	Erläuterungen zu den Haupttreibern der LCR-Ergebnisse und Entwicklung des Beitrags von Inputs zur Berechnung der LCR im Zeitverlauf	Die LCR-Ergebnisse sind primär durch die Entwicklungen der Einlagen- und Kreditvolumina bedingt, die durch die gewöhnlichen Geschäftsaktivitäten beeinflusst werden.
b)	Erläuterungen zu den Veränderungen der LCR im Zeitverlauf	Der leichte durchschnittliche LCR Rückgang im September ist primär von Kreditvolumina erklärt.
c)	Erläuterungen zur tatsächlichen Konzentration von Finanzierungsquellen	Es besteht keine übermäßige Konzentration von Finanzierungsquellen.
d)	Übergeordnete Beschreibung der Zusammensetzung des Liquiditätspuffers des Instituts	Der Liquiditätspuffer der HVB setzt sich zu 91% aus Level 1-Instrumenten (ohne Covered Bonds), zu 2% aus Level 1-Covered Bonds, zu 5% aus Level 2a-Instrumenten und zu 3% aus Level 2b-Instrumenten zusammen.
e)	Derivate-Risikopositionen und potenzielle Sicherheitenanforderungen	Derivate-Risikopositionen und potenzielle Sicherheitenanforderungen sind in der Position 11 „Abflüsse im Zusammenhang mit Derivate-Risikopositionen und sonstigen Anforderungen an Sicherheiten“ enthalten.
f)	Währungsinkongruenz in der LCR	Es bestehen bei der HVB keine materiellen Währungsinkongruenzen in der LCR.
g)	Sonstige Positionen in der LCR-Berechnung, die nicht im Meldebogen für die LCR-Offenlegung erfasst sind, aber die das Institut als für sein Liquiditätsprofil relevant betrachtet	Die HVB erachtet zusätzlich zu den im Meldebogen EU LIQ1 enthaltenen Positionen die Position „Sonstige Produkte und Services“, darunter vor allem die Position „Außenhandelsprodukte“, für ihr Liquiditätsprofil für relevant.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: EU KM1 Schlüsselparameter ((Artikel 438 b) und Artikel 447 CRR II)	8
Tabelle 2: EU OV1 Übersicht über die Gesamtrisikobeträge (Artikel 438 (d) CRR II)	10
Tabelle 3: EU CR8 RWA-Flussrechnung der Kreditrisiken gemäß IRB-Ansatz (Artikel 438 (h) CRR II)	11
Tabelle 4: EU CCR7 – RWEA-Flussrechnungen von CCR-Risikopositionen nach der IMM (Artikel 438 (h) CRR II)	11
Tabelle 5: EU MR2-B – RWEA-Flussrechnung der Marktrisiken bei dem auf internen Modellen basierenden Ansatz (IMA) (Artikel 438 (h) CRR II)	11
Tabelle 6: EU LIQ1 – Quantitative Angaben zur LCR (Artikel 451a Abs. 2 CRR II)	12
Tabelle 7: EU LIQB zu qualitativen Angaben zur LCR, die Meldebogen EU LIQ1 ergänzt (Artikel 451a Abs. 2 CRR II)	13

Abkürzungsverzeichnis

AktG	Aktiengesetz	HVB	Abkürzung des Markennamens – wird im Dokument für den Firmennamen „UniCredit Bank AG, München“ gebraucht
A-SRI/O-SIB	Anderweitig systemrelevante Institute (A-SRI), Other Systemically Important Banks (O-SIB)	HVB Group	Steht für den HVB Konzern, der sich aus der UniCredit Bank AG mit seinen verbundenen Unternehmen (Tochtergesellschaften und Beteiligungen) zusammensetzt
AT1	Additional Tier 1 (zusätzliches Kernkapital)	IMA	Interner Modellansatz für das Marktrisiko
CCR	Counterparty Credit Risk (Gegenparteiausfallrisiko)	IMM	Interne Modelle Methode
CET1	Common Equity Tier 1 (hartes Kernkapital)	IRBA/IRB	Auf internen Einstufungen basierender Ansatz (IRB-Ansatz, vgl. Teil 3 Titel II, Kapitel 3 CRR II)
COREP	Common Reporting Framework	ITS	Implementing Technical Standard
CRD IV	Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Directive IV)	KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
CRD V	Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Directive IV) inklusive aller Änderungen, die zum 30.9.2021 gültig sind	KPI	Key Performance Indicator
CRR	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation)	KSA/SA	Kreditrisikostandardansatz (KSA-Ansatz, vgl. Teil 3 Titel II, Kapitel 2 CRR II)
CRR II	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation) inklusive aller Änderungen, die zum 30.9.2021 gültig sind	KWG	Kreditwesengesetz
CVA	Credit Value Adjustments	LGD	Loss Given Default (aufsichtsrechtliche Verlustquote bei Ausfall)
EBA	European Banking Authority (Europäische Bankenaufsichtsbehörde)	MaRisk	Mindestanforderungen für das Risikomanagement
ECAI	External Credit Assessment Institution (Ratingagenturen)	NPL	Non Performing Loans
EU	Europäische Union	OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
EWB	Einzelwertberichtigungen	OGA	Organismen für gemeinsame Anlagen
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum	PD	Probability of Default (Ausfallwahrscheinlichkeit)
EZB	Europäische Zentralbank	PWB	Pauschalwertberichtigungen
FINREP	Financial Reporting Framework	Q&A	Question and Answers
GL	Guideline (Leitlinie)	RTS	Reporting Technical Standard
G-SRI/G-SIB	Global systemrelevante Institute (G-SRI), Global Systemically Important Banks (G-SIB)	RWA	Risikogewichtete Aktiva
HGB	Handelsgesetzbuch	SA-CCR	Standard Approach for Counterparty Credit Risk – Standardansatz für Kontrahentenausfallrisiken
		SFT	Securities Financing Transaction (Wertpapierfinanzierungsgeschäft)
		SolvV	Verordnung zur angemessenen Eigenmittelausstattung von Instituten, Institutgruppen, Finanzholding-Gruppen und gemischten Finanzholding-Gruppen (Solvabilitätsverordnung)

A Anhang (FORTSETZUNG)

SREP	Supervisory Review and Evaluation Process
SSM	Single Supervisory Mechanism (Einheitlicher Bankenaufsichtsmechanismus)
TC	Total Capital (Eigenkapital)
Tier 1 (T1)	Kernkapital (bestehend aus CET1 + AT1)
Tier 2 (T2)	Ergänzungskapital
UniCredit	Markenname der UniCredit S.p.A.
UniCredit Gruppe	Steht für die UniCredit S.p.A., Mailand, Italien und deren Tochtergesellschaften
ZGP	Zentrale Gegenpartei

Disclaimer

Dieser Offenlegungsbericht dient ausschließlich dem Zweck, den geltenden aufsichtsrechtlichen Offenlegungspflichten nachzukommen. Die Inhalte dieses Offenlegungsberichts beziehen sich auf den 30. September 2021 als Berichtsstichtag. Die Inhalte dieses Offenlegungsberichts basieren – soweit nicht explizit anders bezeichnet – auf der am Berichtsstichtag geltenden Rechtslage. Deren Interpretation kann auch in Zukunft Veränderungen unterliegen bzw. durch aufsichtsrechtliche Vorgaben (Regulierungsstandards etc.) weiter konkretisiert werden. Dies kann dazu führen, dass zukünftige Offenlegungsberichte anders zu strukturieren sind, andere Inhalte aufweisen und/oder auf anderen Daten basieren und deshalb nicht mit früheren Veröffentlichungen vergleichbar sind. Soweit der Offenlegungsbericht zukunftsgerichtete Aussagen tätigt, basiert er auf derzeitigen Prognosen, Erwartungen und Einschätzungen, für die die HVB keinerlei Gewähr übernimmt. Zukünftige Entwicklungen unterliegen naturgemäß einer Vielzahl von Faktoren, auf die die HVB keinen Einfluss hat, und können daher erheblich von den in diesem Bericht getroffenen Prognosen, Erwartungen und Einschätzungen abweichen. Die HVB übernimmt – außerhalb der bestehenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben – keinerlei Verpflichtung, die Inhalte dieses Offenlegungsberichts ganz oder teilweise regelmäßig oder im Einzelfall zu aktualisieren oder weitere Veröffentlichungen vorzunehmen.